

**Satzung
des Hattinger Jugendparlaments
vom 22. Dezember 2004**

Präambel

Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft. Das Hattinger Jugendparlament setzt sich aus Schülerinnen und Schülern zusammen, die in Hattingen wohnhaft sind. Das Jugendparlament soll

- für alle Hattinger Kinder und Jugendlichen sprechen oder tätig werden,
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kinder- und jugendrelevanten Themen der Verwaltung und der Ratsgremien ermöglichen und sicherstellen,
- auf die Belange der Kinder und Jugendlichen aufmerksam machen,
- das bessere Verständnis zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkünfte, Kulturen und Konfessionen fördern,
- zur politischen Aufklärung beitragen,
- tragbare Verbindungen zwischen der Erwachsenen- und der Kinder- und Jugendwelt finden, schaffen und ausbauen.

Die vielen verschiedenen Absichten und Ansichten der Vertreter/innen des Jugendparlaments werden demokratisch behandelt und das Herbeiführen eines Kompromisses wird angestrebt. Dadurch bildet das Jugendparlament eine in sich geschlossene Einheit, die handlungsstark genug ist, die Interessen von Kindern und Jugendlichen erfolgreich zu vertreten.

§ 1

Ziele, Aufgaben und Rechte

- (1) Ziel des Jugendparlaments ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Hattinger Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen durchzusetzen, um Hattingen auf seinem Weg zu einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt voranzubringen.
- (2) Das Jugendparlament hat die Anregungen und Wünsche der Hattinger Kinder und Jugendlichen entgegenzunehmen. Es werden Lösungsvorschläge erarbeitet, die als Anträge im Jugendparlament eingebracht werden.
- (3) Das Jugendparlament muss bei Maßnahmen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen von grundsätzlicher Bedeutung berühren, beteiligt werden.
- (4) Das Jugendparlament ist berechtigt, Anträge und Anregungen an den Rat und die jeweiligen Ausschüsse zu richten. Bei der Beratung der Anträge und Anregungen muss seine Vertretung in den jeweiligen Ausschüssen gehört werden.
- (5) Für Zwecke des Jugendparlaments werden besondere Haushaltsmittel bereitgestellt. Das Jugendparlament verfügt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften über diese Mittel.

§ 2

Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen für die Zusammensetzung des Jugendparlaments, die Durchführung der Wahlen an den Schulen, die Arbeitsstruktur sowie die Sitzungen werden von den gewählten Jugendparlamentariern/-innen in einer selbständig erarbeiteten Geschäftsordnung festgelegt und mit dem zuständigen Ausschuss für Jugend und Familie - Jugendhilfeausschuss abgestimmt.

Dadurch wird den Jugendlichen ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit übertragen und ihnen die Möglichkeit eingeräumt, altersentsprechend kurzfristig auf Veränderungsvorschläge, die zur besseren Umsetzung der Jugendparlamentsarbeit beitragen, einzugehen.

§ 3 Wahlperiode

Die Wahlzeit für die Vertreter/innen des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Jugendparlaments erfolgt durch das Jugendamt.
- (2) Die Geschäftsführung verwaltet die Mittel im Auftrage des Jugendparlaments.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft *, gleichzeitig wird die Satzung des Hattinger Jugendparlaments vom 01.06.1999 aufgehoben.

*: Die Bekanntmachung erfolgte am 28.12.2004 (Amtsblatt 25/2004)